



**Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid
vom 01.08.2018**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb des Stadtarchivs entstehenden Kosten Gebühren und Auslagen.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Der Beginn der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (6) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Lüdenscheid wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
 - b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Lüdenscheid vor Ort sowie mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen des Archivs werden Gebühren laut Anlage erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid vom 12.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 01.08.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Gebührentarif
als Anlage zur Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid
vom 01.08.2018**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Ermitteln von Archivalien und Informationen aus den Archivalien (Recherchen)	
	Für die Erstellung von Abschriften sowie mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt	
	je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.	Anfertigung von Abschriften (Kopien, Ausdrucken und einfachen Scans per Kopierer) aus Archivalien	
2.1	je Seite DIN-A 4, schwarz-weiß	0,30 €
2.2	je Seite DIN-A 3, schwarz-weiß	0,60 €
2.3	je Seite DIN-A 4, farbig	1,00 €
2.4	je Seite DIN-A 3, farbig	2,00 €
3.	Anfertigung von Abschriften (Kopien, Ausdrucken und einfachen Scans) aus Personenstandsregistern	
3.1	für private Zwecke je Urkunde	10,00 €
3.2	für sonstige Zwecke je Urkunde	40,00 €
3.3	Beglaubigung	3,00 €
4.	Anfertigung von Zeitungsreproduktionen	
	Die Anfertigung von Zeitungsreproduktionen vom Mikrofilm als Ausdruck oder Scan am Mikrofilmscanner wird durch die Mitarbeiter des Stadtarchivs vorgenommen. Ausdrücke werden im Format DIN-A 4 angefertigt.	
4.1	Bereitstellung des Mikrofilms (Grundgebühr)	7,50 €
4.2	Ausdruck oder einfacher Scan je Seite	0,50 €
5.	Anfertigung von Aufnahmen von Archivalien mittels Scanner oder Digitalkamera	
	Die technischen Details (Dateiformat, Auflösung etc.) liegen im Ermessen des Stadtarchivs.	
	je Vorlage	2,50 €
6.	Zurverfügungstellung von Digitalisaten (Transfer von Dateien)	
6.1	Speicherung auf einem tragbaren Speichergerät (Datenstick etc.)	2,00 €
6.2	Sendung per E-Mail	2,00 €
6.3	Zurverfügungstellen zum Download in einem virtuellen Speicher (cloud)	2,00 €
7.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung	

Zuzüglich zu Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen nach Nr. 2 bis 4. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

- 7.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von
- | | |
|---|-----------------------|
| a) bis 5.000 Exemplare | 75,00 € |
| b) bis 10.000 Exemplare | 150,00 € |
| c) bis 50.000 Exemplare | 200,00 € |
| d) bis 100.000 Exemplare | 300,00 € |
| e) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare bis zu einem Höchstsatz von | 75,00 €
1.000,00 € |
- Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.
- 7.2 Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden: 250,00 €
Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.
- 7.3 Einblendung in Onlinediensten je Reproduktion:
- | | |
|---------------------|----------|
| a) für eine Woche | 50,00 € |
| b) für einen Monat | 100,00 € |
| c) für drei Monate | 200,00 € |
| d) für sechs Monate | 300,00 € |
| e) für ein Jahr | 500,00 € |

8. Kosten für Porto und Verpackung

Die Auswahl der Verpackung liegt im Ermessen des Stadtarchivs.

- | | |
|---|--------|
| 8.1 Umschlag DIN lang | 1,00 € |
| 8.2 Umschlag C4/C5 | 2,00 € |
| 8.3 Umschläge C4/C5 mit mehr als 500g Gewicht (Maxibrief) | 3,50 € |
| 8.4 Paket (DHL) | 9,00 € |

9. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.